



KOMMUNALSTEUER

StRH 2023 / 05

StRH 2023/05

St. Pölten, im März 2023

Magistrat der Stadt St. Pölten
Stadtrechnungshof
Rathausplatz 1
3100 St. Pölten

Tel.: +43 2742 333 3901
e-mail: stadtrechnungshof@st-poelten.gv.at
web: www.st-poelten.at

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
1.1	Prüfungsgrundlagen.....	2
1.2	Prüfungsgegenstand.....	2
1.3	Erläuterungen zum Berichtsaufbau.....	2
2	Grundlagen	3
2.1	Definitionen.....	3
2.2	Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017).....	3
2.3	NÖ Abgabenbehördenorganisationsgesetz 2009 (NÖ ABOG 2009, LGBl. 3400).....	3
2.4	Kommunalsteuergesetz 1993 (KommStG 1993, StF: BGBl. Nr. 819/1993).....	3
3	Einhebung der Kommunalsteuer	6
3.1	Erfassung der Steuerpflichtigen.....	6
3.2	Monatliche Zahlungen.....	7
3.3	Kommunalsteuererklärung.....	7
3.4	Rückstände und Guthaben.....	8
3.5	Gemeinsame Prüfung von Lohnabgaben und Beiträgen (GPLB).....	8
3.6	Nachschau.....	9
3.7	Forderungsabschreibungen.....	10
3.8	Stichprobenprüfungen.....	11
4	Entwicklung der Kommunalsteuer	12
4.1	Steueraufkommen.....	12
4.2	Vergleich mit Tariflohnindex und Verbraucherpreisindex.....	13
4.3	Städtevergleiche.....	14
5	Zusammenfassung	16

1 Einleitung

1.1 Prüfungsgrundlagen

Der Stadtrechnungshof prüft gemäß § 48 NÖ. Stadtrechtsorganisationsgesetz, LGBl. 1026-0 die gesamte Ausgaben- und Einnahmengarung der Stadt, ihrer Anstalten und Eigenbetriebe, der von ihr verwalteten Fonds und Stiftungen, die gesamte Schuldengarung sowie die Garung mit dem beweglichen und unbeweglichen Gemeindevermögen auf

- a) die rechnerische Richtigkeit,
- b) die Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften und
- c) die Einhaltung der Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Der Stadtrechnungshof hat unmittelbar an den Bürgermeister, den Ausschuss für Kontrolle und den Magistratsdirektor zu berichten.

1.2 Prüfungsgegenstand

Der Stadtrechnungshof prüfte die von der Stadt eingehobene Kommunalsteuer hinsichtlich

- der Arbeitsabläufe der Einhebung,
- der Verfolgung von Rückständen bzw. Guthaben,
- der Abgabenprüfung und
- der Einnahmenentwicklung.

Geprüft wurden in erster Linie die jeweils aktuellen Vorschreibungsgrundlagen für 2021 und 2022.

Geprüfte Stelle war der Geschäftsbereich V/1 Finanzen.

1.3 Erläuterungen zum Berichtsaufbau

Im Bericht getätigte Empfehlungen des Stadtrechnungshofes sind grün unterlegt, Feststellungen durch einen seitlichen grünen Längsstrich gekennzeichnet.

2 Grundlagen

2.1 Definitionen

Die Kommunalsteuer ist eine lohnabhängige **Gemeindeabgabe**. Sie wird von den Gemeinden erhoben, ist jedoch bundesgesetzlich geregelt.

Der Kommunalsteuer unterliegen die **Arbeitslöhne**, die jeweils in einem Kalendermonat an die DienstnehmerInnen einer im Inland gelegenen Betriebsstätte des Unternehmens gewährt werden¹.

DienstnehmerInnen sind:

- Personen, die in einem lohnsteuerrechtlichen Dienstverhältnis stehen,
- freie DienstnehmerInnen,
- an Kapitalgesellschaften beteiligte Personen (z.B. GesellschafterInnen-GeschäftsführerInnen)
- Personalüberlassungen
- Personen, die seitens einer Körperschaft öffentlichen Rechts zur Dienstleistung zugewiesen werden.

2.2 Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017)

Die Kommunalsteuer ist eine ausschließliche Gemeindeabgabe.²

Für die Regelung der Erhebung und Verwaltung der Kommunalsteuer ist die Landesgesetzgebung zuständig, soweit nicht bundesgesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Für die praktische Erhebung und Verwaltung der Kommunalsteuer sind die Gemeinden zuständig, soweit nicht bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften entgegenstehen.³

Das FAG 2017 enthält auch eine Bestimmung über die Möglichkeit der Teilung der Erträge zwischen einzelnen Gemeinden.

2.3 NÖ Abgabenbehördenorganisationsgesetz 2009 (NÖ ABOG 2009, LGBl. 3400)

Das NÖ Abgabenbehördenorganisationsgesetz regelt die Zuständigkeiten der Abgabenbehörden in nicht bundesrechtlich geregelten öffentlichen Abgaben.

2.4 Kommunalsteuergesetz 1993 (KommStG 1993, StF: BGBl. Nr. 819/1993)

Das Kommunalsteuergesetz regelt die Erhebung und Verwaltung der Kommunalsteuer **auf Bundesebene**. Es enthält Bestimmungen zur Definition von Unternehmen und Unternehmer und von Betriebsstätten. Es beinhaltet auch grundsätzliche Festlegungen zur Entstehung der Bemessungsgrundlage, zu Steuerbefreiungen, zur Entstehung der Steuerschuld, der Fälligkeit, der Steuererklärung und der Kommunalsteuerprüfung.

Unternehmerische Tätigkeit

Eine Kommunalsteuerpflicht tritt nur dann ein, wenn eine unternehmerische Tätigkeit vorliegt. Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn (Überschuss) zu erzielen, fehlt.

¹ § 1 KommStG 1993

² § 16 FAG 2017

³ § 18 FAG 2017

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist jene/r UnternehmerIn, in dessen Unternehmen der/die DienstnehmerInnen beschäftigt werden.

Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage ist die Summe der Arbeitslöhne, die an die Dienstnehmer der in der Gemeinde gelegenen Betriebsstätte gewährt worden sind (Zuflussprinzip).

Steuerbefreiungen

Von der Kommunalsteuer sind die ÖBB (mit 66 % der Bemessungsgrundlage) befreit. Ebenfalls befreit sind Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, soweit sie mildtätigen und/oder gemeinnützigen Zwecken auf dem Gebiet der Gesundheitspflege, Kinder-, Jugend-, Familien-, Kranken-, Behinderten-, Blinden- und Altenfürsorge dienen.

Kommunalsteuerpflicht bei Vereinen

Ein Verein unterliegt der Kommunalsteuer, wenn er unternehmerisch tätig ist und in einer inländischen Betriebsstätte seines Unternehmens DienstnehmerInnen im Sinne des Kommunalsteuergesetzes 1993 beschäftigt. Das bedeutet, dass ein unternehmerischer Bereich beim Verein existieren muss, damit die Steuerpflicht überhaupt begründet werden kann.

Der nichtunternehmerische Bereich eines Vereins ist nie kommunalsteuerpflichtig!⁴

Wenn ein Verein einen unternehmerischen Teil (iSd Kommunalsteuergesetzes) und einen nichtunternehmerischen Teil hat, dann sind nur die Arbeitnehmerentgelte für die Kommunalsteuer heranzuziehen, die dem unternehmerischen Teil zu zählen sind. Ist diese Abgrenzung unverhältnismäßig aufwendig, wird mit der einhebenden Gemeinde oftmals ein Aufteilungsschlüssel vereinbart werden.

Steuersatz

Die Steuer beträgt 3 % der Bemessungsgrundlage. Übersteigt bei einem Unternehmen die Bemessungsgrundlage im Kalendermonat € 1.460.-- nicht, kann ein Freibetrag von € 1.095.-- abgezogen werden. Wird die Freigrenze von € 1.460.-- jedoch überschritten, unterliegt der gesamte Betrag der Kommunalsteuer.

Entrichtung

Die Kommunalsteuer ist eine Selbstbemessungsabgabe.

Der/die UnternehmerIn hat die Steuer für einen Kalendermonat bis zum 15. des Folgemonates an die Gemeinde zu entrichten (Fälligkeitstag).

Die Verrechnung der Kommunalsteuer-Einnahmen erfolgt zu Gunsten der VAS^t 2/9200.0,833100.

Jahressteuererklärung

Für jedes abgelaufene Kalenderjahr hat der/die UnternehmerIn bis 31. März des folgenden Jahres der Gemeinde eine Steuererklärung abzugeben.

⁴ vgl. Vereinsrichtlinien 2001 (VereinsR), RZ 564

Die UnternehmerInnen sind verpflichtet, die Kommunalsteuererklärung elektronisch über Finanz-Online zu übermitteln, es sei denn, die elektronische Übermittlung ist dem/der UnternehmerIn mangels technischer Voraussetzungen nicht zumutbar.

3 Einhebung der Kommunalsteuer

3.1 Erfassung der Steuerpflichtigen

Auslöser für die Erfassung von Steuerpflichtigen sind

- ein Antrag des Steuerpflichtigen bzw. des Steuerberaters/der Steuerberaterin oder
- auf Grund automatisierter Meldungen über das *GISA Gewerbeinformationssystem Austria*⁵.
- In Einzelfällen wird der Sachbearbeiter auf anderen Wegen (z.B. Selbstwahrnehmung) informiert.

Neben Gewerbeanmeldungen werden über GISA auch beispielsweise Beendigungen, Standortverlegungen, Änderungen des Firmenwortlauts oder Veränderungen bei GeschäftsführerInnen gemeldet. Darüber hinaus können über das Portal auch gezielte Abfragen vorgenommen werden.

Der Sachbearbeiter in der Finanzabteilung legt für jeden Steuerpflichtigen/jede Steuerpflichtige ein eigenes Kundenkonto an, wobei im Normalfall auch Papierakte erstellt werden. Der/die Steuerpflichtige wird schriftlich über die Kontoanlage und die Vergabe einer Steuernummer verständigt.

⁵ Im **Gewerbeinformationssystem Austria** (GISA) sind die wichtigsten unternehmensbezogenen Daten aller in Österreich niedergelassenen Gewerbebetriebe eingetragen. Das Gewerbeinformationssystem Austria ist beim Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft eingerichtet. Im GISA - Gewerbeinformationssystem Austria sind alle in Österreich zur Ausübung eines Gewerbes berechtigten Personen eingetragen. Abrufbar unter: <https://www.gisa.gv.at>

3.2 Monatliche Zahlungen

Zu Jahresbeginn werden an alle Steuerpflichtigen Schreiben mit den für eine ordnungsgemäße automatische Verbuchung erforderlichen Zahlungsreferenzen übermittelt. Dabei erhält der/die Steuerpflichtige für jeden Kalendermonat eine eigene Referenznummer.

Die Versendung von Zahlscheinen erfolgt nur mehr auf ausdrücklichen Wunsch des/der Steuerpflichtigen.

Die monatlichen Zahlungseingänge werden vom zuständigen Sachbearbeiter in der Finanzabteilung stichprobenartig bzw. nach Risikokriterien geprüft. Sollte festgestellt werden, dass keine Zahlung geleistet wurde, werden Zahlungserinnerungen versandt. Gegebenenfalls werden Säumniszuschläge (§ 217 BAO) verrechnet.

3.3 Kommunalsteuererklärung

Der/die Steuerpflichtige hat mehrere Möglichkeiten zur Abgabe der jährlichen Kommunalsteuererklärung:

- über FinanzOnline (Databox)
- Steuerklärung auf Papier
- Meldung über E-Mail (vor allem bei Leermeldungen)

In der Praxis werden mittlerweile nahezu 90 % aller Einreichungen von Kommunalsteuererklärungen über FinanzOnline abgewickelt.

Die eingelangten Steuererklärungen werden in das Buchhaltungsprogramm übernommen (bzw. eingegeben) und mit den eingelangten monatlichen Zahlungen verglichen.

Bei Übereinstimmung der aus der Bemessungsgrundlage berechneten Kommunalsteuer mit den tatsächlich eingelangten Zahlungen ist keine weitere Maßnahme erforderlich.

Kommunalsteuererklärung für das Kalenderjahr
gemäß § 11 Abs 4 Kommunalsteuergesetz 1993 (KommStG 1993)

a) Für die Betriebsstättenkommune, bei welcher diese Kommunalsteuererklärung eingereicht wird

Gemeindekennziffer (*)	Postleitzahl	Gemeinde	Bemessungsgrundlage (%)	Steuer- satz	Kommunalsteuer
				x 3 %	

a) Bemessungsgrundlagen für sämtliche Betriebsstättenkommunen (*)

Gemeindekennziffer (*)	Postleitzahl	Gemeinde	Bemessungsgrundlage (%)	Steuer- satz	Kommunalsteuer
				x 3 %	
				x 3 %	
				x 3 %	
				x 3 %	
				x 3 %	
				x 3 %	
				x 3 %	
				x 3 %	
				x 3 %	
				x 3 %	

(*) Nach dem 30. Juni der Bemessungsgrundlagen aller Betriebsstättenkommunen

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonummer): _____ Datum, Unterschrift _____

*) Da Übermittlung der Steuererklärung in dieser (Papier-) Form ist nur für jene Unternehmer zulässig, welchen die elektronische Übermittlung mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar ist (kein Internetzugang oder Vorjahresumsatz unter 30.000,- Euro); ansonsten hat die Übermittlung der Steuerklärung elektronisch im Wege von FinanzOnline zu erfolgen.
 **) Die Gemeindekennziffer können Sie unter www.statistik.at abfragen.
 ***) Steuerpflichtige Bemessungsgrundlagen im Sinne des § 5 KommStG 1993 NACH al-fälliger Anwendung des Freibetrages im Sinne des § 9 KommStG 1993.
 ****) Falls Sie nicht Betriebsstättenverwalter sind, auf deren Formblatt vorgesehen anzuführen, setzen Sie bitte am Formblatt Kennziffer 1a fest.

Wird eine Differenz zwischen Steuererklärung und der Höhe der Einzahlungen festgestellt, ist zur Festsetzung der Abgabe im Bedarfsfall von der Gemeinde ein **Kommunalsteuerbescheid** zu erlassen. In der Praxis hat sich erwiesen, dass die Ausstellung von Bescheiden einen sehr hohen Verwaltungsaufwand mit sich bringt, da in vielen Fällen der Bescheid später aufzuheben bzw. zu korrigieren ist (Korrektur der Steuererklärung durch den Steuerpflichtigen/die Steuerpflichtige, nicht richtige Zuordnung der Einzahlungen durch die Buchhaltung der Finanzabteilung, etc.). In vielen Fällen wird daher ein einfaches Anschreiben mit dem Ersuchen um Begleichung des Rückstandes übermittelt. Es wird somit unterstellt, dass der Steuerschuldner damit nachträglich seine Selbstberechnung berichtigt, womit die Ausstellung eines

Bescheides nicht notwendig ist⁶. Sollte die Vorschreibung von Nebengebühren (Säumniszuschlag, Verspätungszuschlag) notwendig sein, werden jedenfalls Bescheide ausgestellt.

Im Falle von bestehenden Guthaben erfolgt die Verständigung des/der Steuerpflichtigen ebenfalls durch ein einfaches Anschreiben. Erst nach Rückmeldung des/der Steuerpflichtigen werden Maßnahmen gesetzt (Anrechnung auf nächste Monatszahlung, Rücküberweisung, Neuberechnung).

Sollte keine Kommunalsteuererklärung einlangen, wird zunächst eine Zahlungserinnerung versandt. Reagiert der/die Steuerpflichtige nicht, werden Zwangsstrafen verhängt und gegebenenfalls eine Steuerschätzung durchgeführt.

3.4 Rückstände und Guthaben

Rückstände

Die Steuerrückstände lagen mit Jahresende 2022 bei rund € 225.000.--. Im Vergleich dazu betragen die Außenstände im Jahr 2019 knapp € 216.000.--.

Die **zwangsweise Einbringung** hat nach den Bestimmungen der Abgabenexekutionsordnung⁷ zu erfolgen und wird von einem eigenen Team der Finanzabteilung durchgeführt.

Guthaben

Mit Stichtag 31.12.2022 bestanden 520 Einzelguthaben mit einem Gesamtbetrag von € 135.000.--. Darin waren auch im Jahr 2022 auf Grund der Steuererklärung 2021 entstandene Guthaben berücksichtigt, die in vielen Fällen bei den laufenden Zahlungen 2022 oder in der Kommunalsteuererklärung 2022 ihren Ausgleich fanden.

Steuerpflichtige können einen Antrag auf Rückzahlung des Guthabens bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf das Jahr der Einbehaltung erfolgt, stellen.⁸ Sollte das Guthaben innerhalb dieser Frist nicht rückgefordert werden, wird es erfolgswirksam ausgebucht.

Im Zuge der Prüfung durch den Stadtrechnungshof wurde festgestellt, dass in vier Fällen die Guthaben mit einem Gesamtbetrag von € 463,23 noch nicht ausgebucht waren, obwohl der Entstehungszeitpunkt vor dem Jahr 2017 lag.

Nach den Bestimmungen des § 242a der Bundesabgabenordnung sind Kleinbeträge unter fünf Euro nicht zurückzuzahlen (19 Fälle).

3.5 Gemeinsame Prüfung von Lohnabgaben und Beiträgen (GPLB)

Die GPLB⁹ ist die gemeinsame Prüfung von lohnabhängigen Beiträgen wie Lohnsteuer, Dienstgeberbeitrag zum FLAG, Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag, Kommunalsteuer und Sozialversicherungsbeiträge in einem Prüfvorgang. Die Prüfung wird entweder durch Prüferorgane der Österreichischen Gesundheitskasse oder des beim Bundesministerium für Finanzen eingerichteten Prüfdienstes durchgeführt.

⁶ § 11 (3) Kommunalsteuergesetz 1993

⁷ Bundesgesetz über die Einbringung und Sicherung der öffentlichen Abgaben (Abgabenexekutionsordnung – AbgEO), StF: BGBl. Nr. 104/1949

⁸ § 240 (1) Bundesabgabenordnung

⁹ Vormalig GPLA (gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben)

Die grundlegenden Bestimmungen dazu sind im *Bundesgesetz über die Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge (PLABG)*, StF: BGBl. I Nr. 98/2018 geregelt.

Die jeweiligen Prüfergebnisse sind für die Finanzabteilung über eine Freischaltung auf der Plattform FinanzOnline einsehbar. Stellt sich im Ergebnis eine Differenz der Bemessungsgrundlagen dar, wird seitens der Finanzabteilung ein entsprechender Bescheid mit einer Steuernachforderung/einem Guthaben und ggf. einem Säumniszuschlag erstellt.

Im Jahr 2022 wurden 209 für St. Pölten relevante Prüfungen mit einer Nachforderungssumme in der Höhe von rund € 23.500.-- (inkl. Konkursprüfungen) gemeldet und vorgeschrieben. Gemeinden können zwar Prüfanträge stellen, in der Praxis werden diese aber dann auf Grund von Überlastung nicht oder nur selten durchgeführt.

3.6 Nachschau

Die Gemeinden haben das Recht, **Nachschau**¹⁰ (Erhebungen) durchzuführen. Der wesentliche Unterschied zwischen Nachschau und Außenprüfung ist, dass die Nachschau der Feststellung einzelner Sachverhalte dient, während eine Außenprüfung eine umfassende Erhebung aller maßgeblichen tatsächlichen wie rechtlichen Verhältnisse darstellt.

Durch stetige Nachschau, etwa bei anstehenden Konkursfällen oder in Fällen der Vereinsbesteuerung, könnte die Stadt jedenfalls finanzielle Vorteile lukrieren.

In der Praxis sind aber in St. Pölten keine geeigneten Personalressourcen vorhanden, weshalb von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wird. Der Stadtrechnungshof ermittelte, dass in vielen größeren Städten kontinuierlich Nachschau durchgeführt werden, meist sogar mit eigens dafür ausgebildeten PrüferInnen bzw. Prüfteams.

Aus folgenden Gründen wären Nachschau notwendig:

- Das Finanzamt bzw. die Österreichische Gesundheitskasse prüfen grundsätzlich die Zahlen. Die Prüfung der Steuerpflicht (ganz oder nur Teilpflicht) obliegt den Gemeinden. Hier wäre es, besonders bei Vereinen, Verbänden, Schulen, etc., wichtig zu prüfen, ob diese auch tatsächlich mit ihrer Tätigkeit in die Befreiung fallen oder dies nur gemäß Statuten tun.
- Bei unterjährig eröffneten Konkursen erhält die städtische Finanzabteilung oftmals die Zahlen erst Wochen nach Anmeldefrist, sei es vom zuständigen Masseverwalter oder laut Prüfungsergebnissen. Hier könnte sofort bei Eröffnung des Konkurses Nachschau gehalten werden, um zeitgerecht an die notwendigen Zahlen zu kommen.
- Bei einigen Prüfungsergebnissen wäre es sinnvoll, selbst noch Nachschau zu halten, um Nachzahlungen (besonders in Einspruchsfällen) besser begründen zu können.
- Bei säumigen Zahlern könnte eine (ungenau) Schätzung vermieden werden.

Anmerkung: Die Durchführung von Nachschau dürfen – ebenso wie Maßnahmen zur Abgabenvollstreckung - nur von Organen der zuständigen Behörde (im Falle der Kommunalsteuer der

¹⁰ § 14 (1) Kommunalsteuergesetz

Magistrat) vorgenommen werden. Eine Betrauung Dritter (z.B. WirtschaftstreuhandInnen) ist mangels gesetzlicher Grundlage unzulässig.¹¹

Empfehlung:

Es wären Personalressourcen für die Steuerprüfung, vor allem im Bereich Kommunalsteuer-Nachschaubereitstellung, bereitzustellen.

Der Leiter der Finanzabteilung nahm dazu wie folgt Stellung:

Ob hier eine neue Personalressource geschaffen werden soll, ist prinzipiell positiv zu beantworten. Die zusätzlichen Personal- und sonstigen Kosten müssen aber auch „erwirtschaftet“ werden. Daher wird die Anforderung dieses Dienstpostens einerseits im Zusammenhang mit anderen Aufgaben, andererseits mit anstehenden Pensionierungen beurteilt.

3.7 Forderungsabschreibungen

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit zur Abschreibung uneinbringlicher Forderungen ist im NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz geregelt.

Dem Magistrat¹² obliegt

- die Löschung uneinbringlicher und die Nachsicht von **Abgabenschuldigkeiten**¹³ sowie
- die gänzliche oder teilweise Abschreibung zweifelhafter oder uneinbringlicher Forderungen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur bei Konkurs- und Ausgleichsverfahren.

In allen anderen Fällen ist der Stadtsenat zuständig.

Überschreiten die Abschreibungen uneinbringlicher Forderungen im Einzelfall 0,05 % der Summe der veranschlagten Erträge des Ergebnisvorschlages¹⁴ (ausgenommen Konkurs- und Ausgleichsverfahren) ist jedoch der Gemeinderat das zuständige Organ.¹⁵

Im Falle der Abschreibung von uneinbringlichen Kommunalsteuern ist daher der Magistrat, in Ausnahmefällen (Höhe der Abschreibung und kein Insolvenzverfahren) der Gemeinderat zuständig.

¹¹ Information des BM für Finanzen zum Kommunalsteuergesetz 1993 vom 29.1.2018, RZ 169

¹² § 47 (2) c) NÖ STROG

¹³ In Anlehnung an § 235 BAO (Abgabenschuldigkeiten können bei Aussichtslosigkeit der Einbringung von Amts wegen gelöscht werden)

¹⁴ Jahr 2023: € 111.500.--

¹⁵ § 32 (24) NÖ STROG

Abwicklung

Forderungsabschreibungen werden üblicherweise zwei Mal pro Jahr (Juni und November) durchgeführt. Jene Fälle, die durch den Magistrat zu erledigen sind, werden dem Bürgermeister vorgelegt, der die Abschreibung verfügt.

Forderungsabschreibungen Kommunalsteuer		
Jahr	Anzahl	Betrag
2020	23	12.246,80
2021	14	20.594,07
2022	16	9.847,71

Sowohl die Anzahl der Fälle, in denen Kommunalsteuern als uneinbringlich abzuschreiben waren, als auch die Höhe der einzelnen abzuschreibenden Beträge bewegten sich in den letzten Jahren in ähnlichen Bereichen. In nahezu allen Fällen handelte es sich um Forderungsabschreibungen im Zuge von Konkurs- oder Ausgleichsverfahren.

3.8 Stichprobenprüfungen

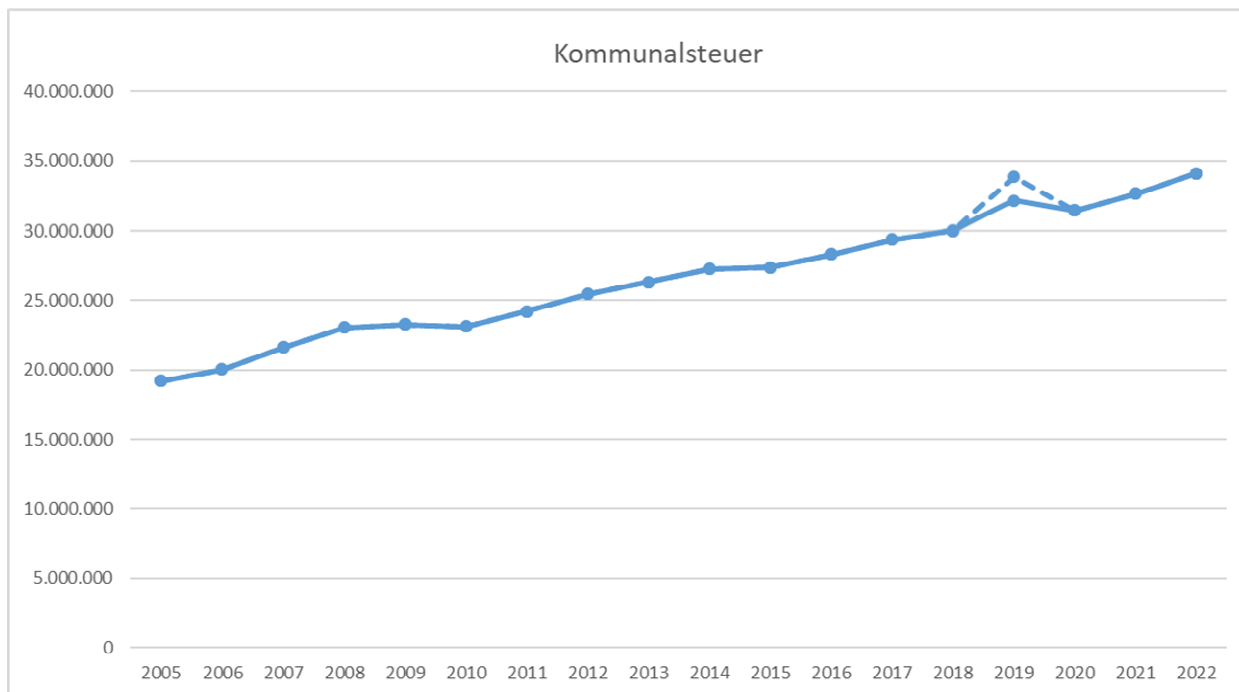
Der Stadtrechnungshof nahm Stichprobenprüfungen der monatlichen Zahlungen, der Steuererklärungen und der jeweiligen Steuerakte vor und prüfte die Ordnungsmäßigkeit der Verfahrensabwicklung.

Dabei konnten keine relevanten Mängel festgestellt werden.

4 Entwicklung der Kommunalsteuer

4.1 Steueraufkommen

In der Stadt St. Pölten waren Ende des Jahres 2022 insgesamt 2.455 kommunalsteuerpflichtige Betriebe registriert.



Das Aufkommen an Kommunalsteuer stieg seit dem Jahr 2005 (€ 19,2 Mio.) auf nunmehr € 34,1 Mio. im Jahr 2022.¹⁶

Die Gründe dafür sind neben den jährlichen Lohnanpassungen auch Zuwächse bei der Zahl der Betriebe, der Betriebsstätten und der Gewerbeberechtigungen.

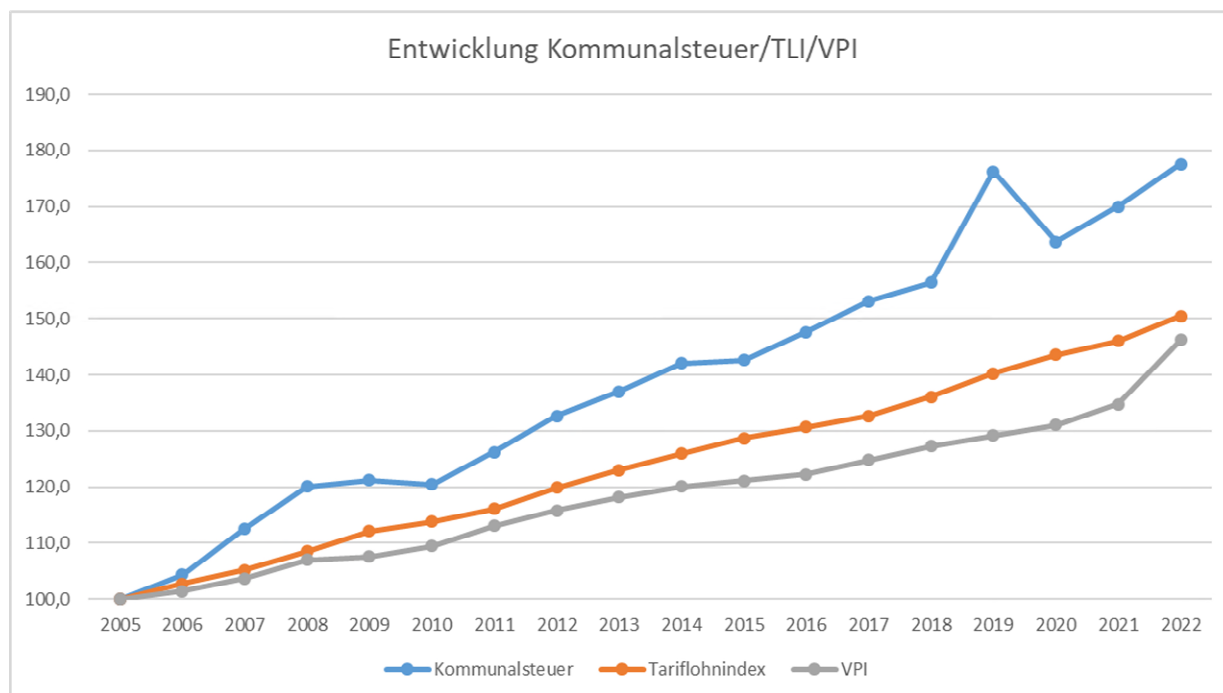
Die aktiven Betriebsstandorte (inkl. Betriebe, die keine Kommunalsteuer entrichten) stiegen beispielsweise von 2.858 im Jahr 2007 auf 4.006 im Jahr 2021.¹⁷

Anmerkung: Der Peak (gestrichelte Linie) im Jahr 2019 ist unter anderem auf eine Nachverrechnung der Förderung der Kulturbetriebe für fünf Jahre (€ 1,68 Mio.) zurückzuführen.

¹⁶ Quelle: Rechnungsabschlüsse der Stadt St.Pölten

¹⁷ Quelle: Statistischer Jahresbericht 2021 der Stadt St.Pölten, Seite 50

4.2 Vergleich mit Tariflohnindex und Verbraucherpreisindex



Verglichen mit dem Tariflohnindex¹⁸ und dem Verbraucherpreisindex¹⁹ ist seit dem Jahr 2005 ein deutlich überproportionaler Anstieg der Kommunalsteuer zu erkennen.

Während die Kommunalsteuer in den letzten 17 Jahren um 77,6 % anwuchs, lag der Anstieg des Tariflohnindex bei nur 50,5 %, jener des Verbraucherpreisindex VPI bei 46,2 %.

Das unterstreicht die kontinuierliche Aufwertung des Betriebsstandortes St. Pölten.

¹⁸ Der Tariflohnindex 16 (TLI 16) misst die Mindestlohnentwicklung in Österreich auf Basis von ausgewählten Lohn- und Gehaltspositionen. <https://www.statistik.at/statistiken/arbeitsmarkt/arbeitskosten-und-tariflohnindex/tariflohnindex>

¹⁹ Der **Verbraucherpreisindex (VPI)** ist ein Maßstab für die allgemeine Preisentwicklung bzw. für die Inflation in Österreich. <https://www.statistik.at/statistiken/volkswirtschaft-und-oeffentliche-finanzen/preise-und-preisindizes/verbraucherpreisindex-vpi/hvpi>

4.3 Städtevergleiche

Stadt	Kommunalsteuer	Einwohner	KSt/EW	in % der EA
St.Pölten	32.628.209	56.360	579	41,0%
Wr. Neustadt	21.026.876	47.106	446	34,8%
Krems	14.218.213	24.921	571	43,7%
Waidhofen/Ybbs	3.632.549	11.092	327	25,9%
Wien	910.090.465	1.951.593	466	
Graz	147.900.735	292.630	505	37,2%
Linz	156.898.746	207.247	757	52,1%
Salzburg	86.981.162	155.331	560	34,4%
Innsbruck	63.759.578	130.585	488	29,6%
Klagenfurt	46.844.598	102.618	456	32,9%
Bregenz	14.181.634	29.306	484	32,9%
Eisenstadt	10.634.539	15.240	698	62,2%
Villach	35.430.768	64.071	553	40,1%
Wels	45.271.686	63.181	717	49,8%
Schwechat	25.370.671	20.763	1.222	111,2%
Leoben	14.934.681	24.414	612	52,8%
Durchschnitt	1.629.805.112	3.196.458	510	

Kommunalsteuer pro Einwohner

Ein Städtevergleich²⁰ unter Einbeziehung der Einwohnerzahl (Kommunalsteuer pro Einwohner) zeigt, dass die Stadt St. Pölten hier eine leicht überdurchschnittliche Quote im Vergleich zu den nö. Statutarstädten, den Landeshauptstädten und einigen ausgewählten Vergleichsstädten aufweist.

Kommunalsteuer im Vergleich zu den Ertragsanteilen

In der letzten Spalte wird das Kommunalsteueraufkommen mit den jährlichen Ertragsanteilen verglichen.²¹ Für St. Pölten bedeutet das, dass die Stadt Kommunalsteuern in Höhe von 41 % der Ertragsanteile lukriert.

In Waidhofen/Ybbs beispielsweise ist man sehr stark von den Ertragsanteilen abhängig, d.h. die Betriebe und die damit verbundenen Arbeitsplätze sind im Vergleich zu anderen Städten eher gering, während Schwechat von den angesiedelten Betrieben (Flughafen, OMV, ...) „lebt“.

Die Stadt St. Pölten liegt dabei im Durchschnitt der Vergleichsstädte. Das zeigt, dass die Stadt auch als bedeutender Wirtschafts- und Betriebsstandort zu sehen ist.

Der Leiter der Finanzabteilung nahm zur Entwicklung der Kommunalsteuer wie folgt Stellung:

Die Entwicklung der Kommunalsteuereinnahmen ist erfreulich. Das ist umso bemerkenswerter als St. Pölten als zentrale Schul- und Verwaltungsstadt einen hohen Anteil an kommunalsteuerbefreiten Arbeitsplätzen aufweist (geschätzt ca. 40%). Der Vergleich mit anderen Städten zeigt auch die Resilienz der hiesigen Wirtschaftsstruktur in Krisenzeiten. Während andere Städte während der Pandemie teils hohe Einbrüche bei

²⁰ Steueraufkommen 2021, Quelle: www.offenerhaushalt.at

²¹ für Wien als Stadt und Bundesland kann dieser Vergleich nicht angestellt werden.

den Einnahmen hatten, gab es in St. Pölten im Jahr 2020 nur ein geringes Minus und ab 2021 wieder stark steigende Zahlen.

Damit zählt St. Pölten bei der Kommunalsteuer je Einwohner zu den ertragsstärksten Städten (17. unter 87 Städten mit mehr als 10.000 Einwohnern).

5 Zusammenfassung

Der Stadtrechnungshof prüfte die an die Stadt abzuführende Kommunalsteuer auf die ordnungsgemäße Verwaltung und die Entwicklung des Aufkommens.

Bei der Kommunalsteuer handelt es sich um eine Selbstbemessungsabgabe. Die Bemessungsgrundlage ist die Summe der Arbeitslöhne, die an die DienstnehmerInnen der in der Gemeinde gelegenen Betriebsstätte gewährt worden sind. Die Steuer beträgt 3 % der Bemessungsgrundlage.

Das Steuervolumen der Kommunalsteuer lag im Jahr 2022 bei rund € 34,1 Mio., wobei in den letzten Jahren, mit Ausnahme der beiden „COVID-Jahre“ eine dynamische Entwicklung zu erkennen war.

Die Prüfung der Verwaltungsabläufe ergab keine wesentlichen Beanstandungen.

Derzeit werden keine Nachschauen (gezielte Prüfung durch Gemeindeorgane) durchgeführt, da kein geschultes Fachpersonal zur Verfügung steht.

Empfehlung:

- Es wären Personalressourcen für die Steuerprüfung, vor allem im Bereich Kommunalsteuer-Nachschau, bereitzustellen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Manfred Denk, MSc

